

§ 1502 BGB

Übernahmerecht des überlebenden Ehegatten

(1) Der überlebende [Ehegatte](#) ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Das Recht geht nicht auf den [Erben](#) über.

(2) Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § [1495 BGB](#) durch Urteil aufgehoben, so steht dem überlebenden [Ehegatten](#) das im Absatz 1 bestimmte Recht nicht zu. Die anteilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene [Ehegatte](#) nach § [1477 Abs. 2 BGB](#) zu übernehmen berechtigt sein würde. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.